



DGB Mittelfranken | Kornmarkt 5-7 | 90402 Nürnberg

Stadt Nürnberg
Ordnungsamt
z.H. Herr Lenzner
Innerer Laufer Platz 3
90403 Nürnberg

Vollzug des Ladenschlussgesetzes – verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2014 in Nürnberg

31. Oktober 2013

Sehr geehrter Herr Lenzner,

wir haben Ihr Schreiben vom 23.10.2013 erhalten und nehmen gerne Stellung zu den geplanten verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2014.

Wir möchten aber gleichzeitig darauf hinweisen, dass eine Antwortfrist von einer halben Woche nach Erhalt Ihres Schreibens nicht akzeptabel ist und bitten um eine ausreichend lange Fristsetzung im nächsten Jahr.

Zur Sache: Wir stellen fest, dass auch für das Jahr 2014 wieder eine 2+2-Lösung angestrebt wird. Bezogen auf das Stadtgebiet bedeutet das erneut vier verkaufsoffene Sonntage. Die gesetzlich mögliche Obergrenze wird somit voll ausgeschöpft.

Dies war auch im laufenden Jahr der Fall. Die Mehrheit des Nürnberger Stadtrats ignorierte unsere damalige Stellungnahme und entschied bewusst gegen die Interessen der Beschäftigten im Einzelhandel. Stattdessen erfüllten die Kommunalpolitiker ausschließlich die Wünsche der Verbände Südstadt aktiv und Erlebnis Nürnberg.

Der DGB lehnt eine Öffnung der Einzelhandelsgeschäfte an Sonntagen grundsätzlich ab. Gemeinsam mit Kirchen und Sozialverbänden vertreten wir die Meinung, dass eine weitere Verschlechterung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten im Einzelhandel nicht hinnehmbar ist. Durch verkaufsoffene Sonntage wird diesen das ohnehin schon verkürzte Wochenende vollständig zunichte gemacht.

Uns geht es beim Eintreten für den Schutz des Sonntags nicht um den Versuch einer Bevormundung mündiger Menschen, sondern um die Verhinderung einer Benachteiligung der Menschen, die sonntags zur Arbeit gezwungen werden.

Klar ist: Wer am Sonntag einkaufen will, muss die Dienstleistung anderer in Anspruch nehmen. Sonntagseinkauf ist nicht gratis zu haben, er ist mit einem sozialen Preis zu bezahlen. Der verkaufsoffene Sonntag ist ein Wegbereiter in eine Zerteilung der Bevölkerung in Sonntagsgewinner und Sonntagsverlierer; solche Sonntagsverlierer sind vor allem abhängig Beschäftigte, im Wesentlichen Frauen, sowie die Inhaber kleiner Geschäfte

DGB Mittelfranken

stephan.doll@dgb.de

Telefon: 0911-249166

Telefax: 0911-2491688

Kornmarkt 5-7
90402 Nürnberg

mittelfranken.dgb.de

Der Sonn- und Feiertagsschutz genießt in Bayern seit jeher einen besonderen Stellenwert. Es besteht ein breiter gesellschaftlicher Konsens, die Sonntagsarbeit aus kulturellen, religiösen und sozialen Gründen auf das gesellschaftlich notwendige Maß zu begrenzen.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf die Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen von 2004 zu Verkaufsoffenen Sonntagen hinweisen. Darin ist klar geregelt, dass eine Gemeinde nur dann eine Rechtsverordnung zur Sonntagsöffnung nach § 14 LadSchlG erlassen darf, wenn Messen, Märkte oder ähnliche Veranstaltungen durchgeführt werden, „die geeignet sind, einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen. **Anlass für eine Rechtsverordnung besteht daher keinesfalls, wenn das Offenhalten der Verkaufsstellen im Vordergrund steht.** Der Ordnungsgeber hat in jedem Einzelfall einen strengen Maßstab anzulegen und im Wege einer sachgerechten Prognose zu prüfen, ob die den Anlass bildende Veranstaltung einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen wird.“

Weiter heißt es in der Verordnung: „Die Veranstaltung als solche muss den Besucherstrom anziehen. Es genügt nicht, wenn der Besucherstrom erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst wird.(..).“

Erst im letzten Jahr hat eine stichprobenartige Umfrage der Allianz für den freien Sonntag in Nürnberg anlässlich des Herbstfestes am 23. September ergeben, dass die strengen Maßstäbe des Ladenschlussgesetzes nicht eingehalten werden. So kamen von 515 befragten Personen 483 allein wegen der Ladenöffnung. Dies macht deutlich, dass erst die Ladenöffnung die Besucherströme in die räumlich weiter entfernten Geschäfte anzieht, nicht der Markt. Dies steht im eindeutigen Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben.

Wie in den vergangenen Jahren auch lehnen wir aus diesen Gründen alle vier vorgeschlagenen verkaufsoffenen Sonntage ab und fordern die Stadträte stattdessen erneut auf, eine repräsentative Befragung zum Besucherverhalten an den verkaufsoffenen Sonntagen in Auftrag zu geben.

Ziel für uns ist es, ganz ohne verkaufsoffene Sonntage auszukommen, wie dies beispielsweise auch in München oder Ingolstadt der Fall ist.

Wir erlauben uns, dieses Schreiben zur Kenntnis an die Stadtratsfraktionen, sowie den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg weiterzuleiten. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Doll
DGB-Vorsitzender
Region Mittelfranken

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

Anschriften
lt. vorgehefteter Empfängerliste

per E-Mail

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben
II3/6131-1/114

Datum
10.05.2011

Ladenschlussgesetz – Schutz der Sonn- und Feiertage Verordnungen nach § 14 Ladenschlussgesetz

Anlagen:

Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München wegen der Beanstandung einer gemeindlichen Verordnung nach § 14 Ladenschlussgesetz vom 20. Juli 2010 (Az. M 16 K 10.1583)

Urteil des Bayerischen Verwaltungsobergerichtshofs (Az. 22 BV 10.2367) vom 31. März 2011 zur Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München wegen der Beanstandung einer gemeindlichen Verordnung nach § 14 Ladenschlussgesetz vom 20. Juli 2010 (Az. M 16 K 10.1583)

Beschluss des Bayerischen Verwaltungsobergerichtshofs (Az. 22 CS 11.845) vom 8. April 2011 wegen der kommunalaufsichtlichen Beanstandung einer Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin,
sehr geehrte Herren Regierungspräsidenten,

der Sonn- und Feiertagsschutz genießt in Bayern seit jeher einen besonderen Stellenwert. Daher setzt sich die Bayerische Staatsregierung nachdrücklich für den verfassungsgemäßen Schutz dieser Tage ein.

Diesbezüglich wurden Sie von mir mit Schreiben vom 20. November 2009 bereits um aktive Unterstützung vor allem hinsichtlich der Genehmigungspraxis bei

Dienstgebäude
Winzerstraße 9
80797 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U 2 Josephsplatz
154 Infanteriestraße Süd
(Stadibus)
20, 21 Lothstraße

Telefon Vermittlung
089 1261-01
Telefax
089 1261-1122

E-Mail
poststelle@stmas.bayern.de
Internet
www.stmas.bayern.de

verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen nach § 14 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) gebeten.

In Anbetracht der neuesten Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (siehe Anlagen) zu Verordnungen nach § 14 LadSchlG möchte ich nun erneut die Gelegenheit ergreifen und Sie um die Unterstützung in Ihrer Funktion als Rechtsaufsicht über die Kommunen bitten.

Durch die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10. November 2004, Az.: I 2/3693/1/04, zu § 14 LadSchlG wurden die Gemeinden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen. Diese Ausnahmemöglichkeiten dürfen nur sehr restriktiv genutzt werden. In der genannten Bekanntmachung werden insbesondere die nachfolgend angeführten Kriterien, die beim Erlass einer diesbezüglichen Rechtsverordnung strikt einzuhalten sind, genannt:

Die Gemeinden haben bei der Festsetzung dieser sogenannten „Verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage“ unbedingt zu beachten, dass sie eine Rechtsverordnung nur aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erlassen dürfen, die geeignet sind, einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen. Anlass für eine Rechtsverordnung besteht daher keinesfalls, wenn das Offenhalten der Verkaufsstelle im Vordergrund steht. Die Gemeinde hat in jedem Einzelfall einen strengen Maßstab anzulegen und im Wege einer sachgerechten Prognose zu prüfen, ob die den Anlass bildende Veranstaltung einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen wird.

Sind die Tatbestandsmerkmale - "aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen" - erfüllt, so liegt die Entscheidung über die Freigabe bestimmter Sonn- und Feiertage im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Bei der Ermessensausübung sind die Versorgungsbedürfnisse der Besucher sowie die Interessen des Einzelhandels sorgfältig abzuwägen mit den besonderen Belangen des Sonn- und Feiertagsschutzes sowie des Arbeitsschutzes der in den Einzelhandelsbetrieben Beschäftigten.

Es ist zu prüfen, ob die Versorgung der Veranstaltungsbesucher nicht bereits durch die Zulassung des gewerblichen Feilhaltens von leicht verderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch außerhalb von Verkaufsstellen im Sinne des § 20 Abs. 2a LadSchIG sichergestellt werden kann.

Außerdem ist zu prüfen, welche Verkaufsstellen zur Versorgung der Veranstaltungsbesucher notwendig sind und von der Rechtsverordnung erfasst werden sollen. In der Regel ist eine Beschränkung der Offenhaltung geboten, z. B. auf

- angrenzende Verkaufsstellen,
- bestimmte Gemeindebezirke,
- bestimmte Handelszweige,
- ein bestimmtes Warenangebot.

Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass das Kaufinteresse der Besucher nicht allein den im Veranstaltungszentrum aufgebauten Verkaufsständen, sondern auch den angrenzenden ortsansässigen Ladengeschäften zugute kommen soll. Die Freigabe sollte sich aber zumindest örtlich auf die Bezirke beschränken, in denen die Veranstaltung entweder stattfindet oder sich wenigstens auswirkt (z. B. Ausschluss außerhalb liegender Einkaufszentren sofern die Veranstaltung im Kernbereich stattfindet). Bei einer Beschränkung auf Handelszweige ist auf die durch die Veranstaltung ausgelösten Bedürfnisse abzustellen.

Vor Erlass einer Rechtsverordnung sind im Interesse einer sachgemäßen und einheitlichen Handhabung der Einzelhandelsverband, die Gewerkschaften, die örtlichen Kirchen, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer und die Kreisverwaltungsbehörden rechtzeitig zu hören.

Ich bin davon überzeugt, dass die Kommunen auf diesem Gebiet einen wichtigen Beitrag zum Sonn- und Feiertagsschutz leisten können und damit auch dazu, dass Bayern seiner Vorreiterrolle als Familienland Nummer 1 gerecht werden kann.

Bitte unterstützen Sie deshalb aktiv den Sonn- und Feiertagsschutz, indem Sie dieses Schreiben auch an die Kommunen weiterleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Haderthauer

Empfängerliste:

Frau Regierungspräsidentin
Brigitta Brunner
Regierung der Oberpfalz
Emmeramsplatz 8
93047 Regensburg

Herrn Regierungspräsident
Dr. Thomas Bauer
Regierung von Mittelfranken
Promenade 27
91522 Ansbach

Herrn Regierungspräsident
Dr. Paul Beinhofer
Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Herrn Regierungspräsident
Heinz Grunwald
Regierung von Niederbayern
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Herrn Regierungspräsident
Christoph Hillenbrand
Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München

Herrn Regierungspräsident
Karl Michael Scheufele
Regierung von Schwaben
Fronhof 10
86152 Augsburg

Herrn Regierungspräsident
Wilhelm Wenning
Regierung von Oberfranken
Ludwigstraße 20
95444 Bayreuth